

Verordnungsblatt für die Stadtgemeinde Vils

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 24. November 2025

1. Abfallgebührenverordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vils vom 19. November 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Stadtgemeinde Vils erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

- (1) Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für
- | | |
|--------------------------------|-------------------|
| a) Haushalte pro Person | 50,48 Euro = 100% |
| b) sonstige Gebührenpflichtige | 50,48 Euro = 100% |
- (2) Die Grundgebühr für Haushalte wird nach Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen nach dem Gebührensatz nach Abs. 1 lit. a wie folgt bemessen:
- | | |
|---|-------------------|
| a) bei einem Einpersonenhaushalt | 100% (50,48 EUR) |
| b) bei einem Zweipersonenhaushalt | 180% (90,86 EUR) |
| c) bei einem Dreipersonenhaushalt | 240% (121,15 EUR) |
| d) bei einem Vierpersonenhaushalt | 280% (141,34 EUR) |
| e) bei einem Fünf- oder Mehrpersonenhaushalt | 300% (151,44 EUR) |
- (3) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 1 lit b. wie folgt bemessen:
- | | |
|--|---------|
| a) Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstigen Freiberuflern, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen | |
| 1. 0 bis 5 Beschäftigte | 100 % |
| 2. je weitere 5 Beschäftigte zuzüglich | 120 % |
| 3. höchstens jedoch | 1.000 % |
| b) Gastronomiebetriebe und Imbisstuben | |
| 1. bis 15 Sitz- oder Stehplätze | 100 % |
| 2. je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze zuzüglich | 120 % |
| 3. höchstens jedoch | 1.000 % |
| 4. Bei Gastronomiebetrieben, welche über durch die Betriebsanlagengenehmigung umfasste Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben in diesen Räumen vorhandene Sitzplätze bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt. | |
| c) Würstelstände | |
| 1. bis 10 Sitz- oder Stehplätze | 200 % |
| 2. je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze zuzüglich | 300 % |

- | | |
|---|---------|
| 3. höchstens jedoch | 1.000 % |
| d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Internate, Studentenheime, Schülerheime, Erholungsheime, Arbeiterunterkünfte | |
| 1. bis 15 Betten | 100 % |
| 2. je weitere angefangene 10 Betten zuzüglich | 120 % |
| 3. höchstens jedoch | 1.000 % |
| e) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime, Altenheime | |
| 1. bis 20 betreute Personen | 100 % |
| 2. je weitere 20 betreute Personen zuzüglich | 120 % |
| 3. höchstens jedoch | 1.000 % |
| 4. Ausgenommen sind Pflichtschulen und von der Stadtgemeinde Vils geführte Einrichtungen | |
| f) Ferienwohnungen und Wochenendhäuser | |
| 1. bis 100 m ² | 100 % |
| 2. über 100 m ² | 200 % |
| g) Campingplätze | |
| 1. bis 10 Stellplätze | 200 % |
| 2. je weitere 10 Stellplätze zuzüglich | 150 % |
| h) Für alle nicht unter lit. a – g umfassten Abfallproduzenten gilt bis zu einer allfälligen Neuregelung Abs. 3 lit. a. | |
- (4) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Quartalersten wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

- (1) Die weitere Gebühr wird nach der mittels Abwiegesystem berechneten Müllmenge bemessen.
- (2) Die weitere Gebühr beträgt je Kilogramm Restmüll 0,32 Euro.
- (3) Die weitere Gebühr für den Biomüll beträgt:
- | | |
|-------------------------|--------|
| a) Biomüllsack 8 Liter | € 0,95 |
| b) Biomüllsack 15 Liter | € 1,71 |
- (4) Die Kosten für den Erkennungschip werden zum jeweiligen Einkaufspreis an den Gebührenschuldner verrechnet.

§ 4

Vorschreibung

- (1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. im Voraus.
- (2) Die weitere Gebühr für Restmüll wird auf Grund der mittels Abwiegesystem berechneten Müllmenge jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. vorgeschrieben.
- (3) Die weitere Gebühr für Biomüll ist bei der Ausfolgung der Biomüllsäcke zu entrichten.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Quartal wirksam.

§ 5

Gebührensuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung der Stadtgemeinde Vils, 14. Mai 2015, kundgemacht vom 18.05.2015 bis 02.06.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2024, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Carmen Strigl-Petz



Dieses Dokument wurde von Carmen Strigl-Petz elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 24.11.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.vils.at/amtssignatur